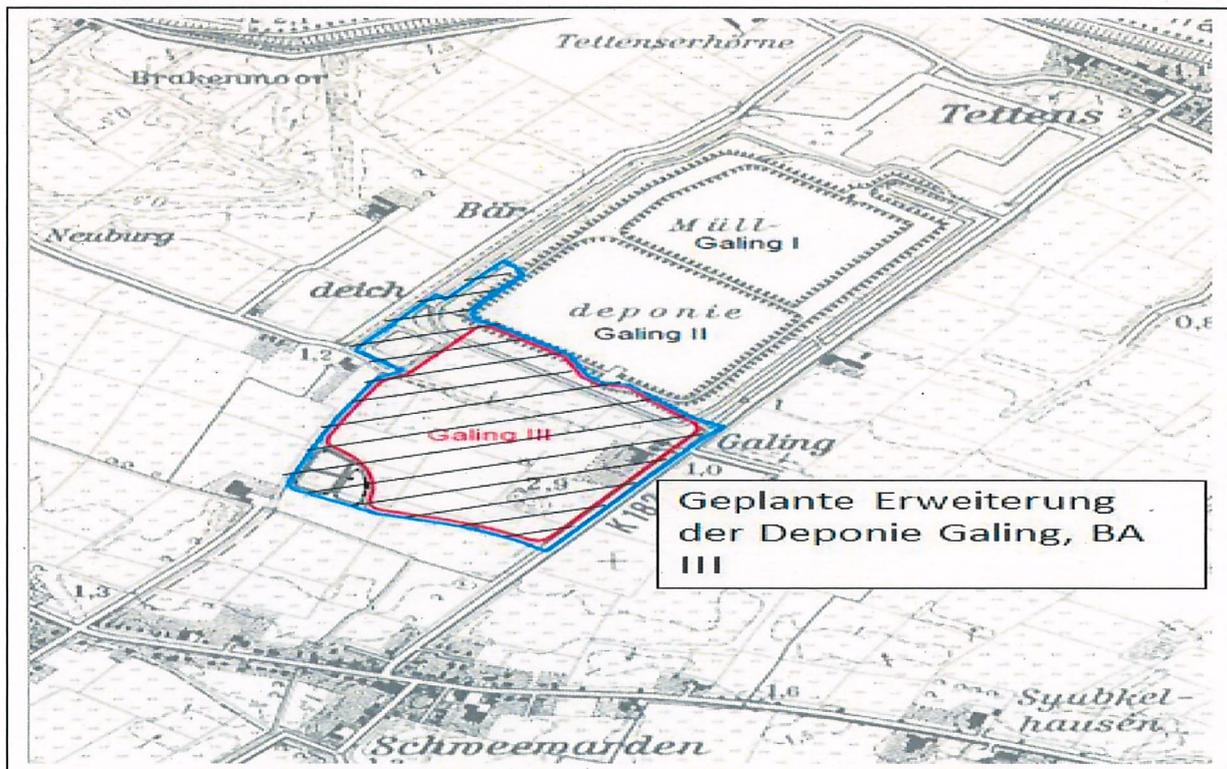


Planfeststellung nach dem Abfallrecht

Öffentliche Bekanntmachung

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, Johannastraße 1, 26954 Nordenham, hat am 16.12.2015 einen Antrag auf Planfeststellung einer wesentlichen Änderung der Deponie Galing BA III in Nordenham, Langlütjenstraße 114, eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden im Februar 2016 aktualisiert.

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH betreibt am Standort Nordenham eine Zinkelektrolyse und produziert ca. 140.000 t Zink und Zinklegierungen pro Jahr. Im Zuge des Herstellungsprozesses bilden sich schwer lösliche Rückstände (Jarofix), die aufgrund ihrer Zusammensetzung in einer Deponie abgelagert werden müssen. Die aktuelle Lagerkapazität des Standortes (Galing II) wird voraussichtlich Ende 2018 erschöpft sein. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Nordenhamer Zinkhütte ist ein weiterer Deponieabschnitt erforderlich, der nach vorangegangenem Raumordnungsverfahren im südlichen Bereich der bestehenden Deponie Galing vorgesehen ist.



Karte: Lage der geplanten Erweiterungsfläche der Deponie Galing, BA III

Quelle: Planunterlage, Plan Nr. 401

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Herstellung einer Basisabdichtung für die ca. 19,7 ha große Ablagerungsfläche sowie die Anpassung und Erweiterung der Deponie-Infrastruktur. Neben der Einlagerung von ca. 2,5 Mio. m² Jarofix und der Herstellung eines geeigneten Oberflächenprofils werden auch Maßnahmen und Bauwerke zur Entwässerung des Deponiekörpers und Speicherung und Abtransport des anfallenden kontaminierten Wassers beantragt. Ferner soll eine Oberflächenabdichtung zur Sicherung bzw. Rekultivierung hergestellt werden und auch in der Nachsorgephase verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden.

Die wesentliche Änderung der Deponie bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG¹).

¹ Die zitierten Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt dieses Schreibens geltenden Fassung angewendet.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Aufgrund § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 3 und 3b und der Nummer 12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt das Vorhaben der geplanten Deponie dem Anwendungsbereich des UVPG. Die vorliegenden Planunterlagen, im Einzelnen:

- Antrag und Erläuterungsbericht mit Anlagen (diverse Pläne und Zeichnungen)
- Verfahrensbeschreibung,
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Bestandsaufnahme und landschaftspflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Zukünftige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Oberbodenuntersuchung
- Fachgutachten Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erläuterungsbericht Regenrückhaltebecken Galing I,
- Immissionsprognosen TA Luft und Schall,
- AVV-Einstufung,
- Grabungsbericht Wurt,
- Standsicherheits- und Setzungsbetrachtung,
- Geotechnische- Standortuntersuchung und wassertechnische Berechnungen
- Jarofix-Analyseprotokolle von Wessling.

enthalten u. a. entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vollständigen Planunterlagen liegen **vom 23. März 2016 bis zum 22. April 2016** bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

a.)

bei der Stadt Nordenham,

im Rathausgebäude,

Walther-Rathenau-Straße 25,

26954 Nordenham,

Zimmer 77 (im Dachgeschoss),

während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr,

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr)

b.)

Gemeinde Butjadingen,

Rathaus

Butjadinger Straße 59,

26969 Butjadingen,

Zimmer 1, 2 oder 6,

während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06. Mai 2016**, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei den oben genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den genannten Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).